Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Aufgrund Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Helmbrechts folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen 1. Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister oder seinem jeweiligen Stellvertreter als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

2. Bau- und Umweltausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister oder seinem jeweiligen Stellvertreter als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

3. Personalausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister oder seinem jeweiligen Stellvertreter als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

4. Verkehrsausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister oder seinem jeweiligen Stellvertreter als Vorsitzenden, acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und je einem Vertreter des ADAC sowie des Verbandes der Berufskraftwagenführer.

5. Fest- und Kulturausschuss

bestehend aus dem 1. Bürgermeister oder seinem jeweiligen Stellvertreter als Vorsitzenden, acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und je einem Vertreter der Grund- und Hauptschule.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

bestehend aus sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden, ein weiteres zu seinem Stellvertreter.

Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Jeder Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,-- €und ein Sitzungsgeld von je 30,-- €für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Es werden kalenderjährlich für die Sitzungen des Stadtrates sowie der in § 2 Ziff. 1 bis 5 genannten Ausschüsse jeweils bis elf Sitzungen entschädigt. Für auswärtige Tätigkeiten wird keine weitere Entschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt für Stadtratsmitglieder, die nicht mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend sind.

Die Stadtratsmitglieder erhalten ferner für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse dienen, eine Entschädigung von je 30,-- €für höchstens 15 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr. Findet die Fraktionssitzung am gleichen Tage der Ausschuss- oder Stadtratssitzung statt, dann entfällt die Entschädigung.

Für die Hinzuziehung der Fraktionssprecher zu Besprechungen außerhalb von Sitzungen erhalten diese eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,-- €

Bei der Berechnung des Sitzungsgeldes für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Tätigkeit eines halben Tages als eine Sitzung. Die für den Stadtverband für Leibesübungen, den Jugendausschuss des Jugendzentrums PUR, den Hauptausschuss des Museumsvereins, den Stiftungsrat der Rudi und Alwine Göbel-Stiftung, den Stiftungsrat der Stiftung Altersheim Helmbrechts, den Zweckverband A 9 Mitte, den BBH Baubetriebshof Helmbrechts (KU) und die Bürgerstiftung Helmbrechts abgeordneten Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen vorgenannter Gremien das gleiche Sitzungsgeld, das für die Mitglieder des Stadtrates für Stadtrats- und Ausschusssitzungen festgesetzt ist.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von 15,-- €für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Bei Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses verdoppelt sich der Pauschalsatz auf 30 € für eine Sitzung (Halbtag).

Liegen Mehrfachbeschäftigungen bzw. Mehrfacheinnahmen vor, so richtet sich die Berechnung der Verdienstausfallentschädigung bzw. der Entschädigung für Selbständige nach der Hauptbeschäftigung bzw. nach der Haupteinnahme.

Bei der Prüfung von Ansprüchen auf Verdienstausfallentschädigung wird diejenige Einkommensquelle zugrunde gelegt, bei der das höhere Entgelt bzw. Einkommen erzielt wird.

- (4) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die dem Stadtrat nicht angehören.
- (5) Die vom Stadtrat bestellten Feuerwehrreferenten erhalten für die Anwesenheit bei Jahreshauptversammlungen, Leistungsprüfungen und Feuerwehreinsätzen eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 30,-- €

Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung ist eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes abgegolten.

§ 4

1. Bürgermeister

Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

Stellvertretung des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05 2008 außer Kraft.

Helmbrechts, den 09.12.2014 STADT HELMBRECHTS

i. V.

2. Bürgermeister